

Hampel, Dieter

Menschenrechte als Universalismus - Menschenrechte als Partikularismus

ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 17 (1994) 2, S. 2-6



Quellenangabe/ Reference:

Hampel, Dieter: Menschenrechte als Universalismus - Menschenrechte als Partikularismus - In: ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 17 (1994) 2, S. 2-6 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-63882 - DOI: 10.25656/01:6388

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-63882>

<https://doi.org/10.25656/01:6388>

in Kooperation mit / in cooperation with:

ZEP

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung
und Entwicklungspädagogik

"Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V."

<http://www.uni-bamberg.de/allgpaed/zep-zeitschrift-fuer-internationale-bildungsforschung-und-entwicklungspaedagogik/profil>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz
Leibniz-Gemeinschaft

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik

ZEP

17. Jahrgang • Heft 2
ISSN 0175-0488 D
Preis: 9,50 DM

Mit:
Mitteilungen der
Kommission "Bildungs-
forschung mit der Dritten
Welt"

**Menschen-
rechte
und
Kultur**

Universalismus versus Relativismus



Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik

17. Jahrgang

Juni

2

1994

ISSN 0175-0488D

Inhalt:

- Dieter Hampel **2** Menschenrechte als Universalismus - Menschenrechte als Partikularismus
- Hans Bühler **7** Einheit und Vielfalt. Ein kulturtheoretischer Versuch
- Jacob Nyoyo **17** Kritische Betrachtungen zu:
Einheit und Vielfalt. Ein kulturtheoretischer Versuch
- ZEPpelin **22** Das Tribunal
- 24** Rätsel-Ecke
- Alfred K. Tremel **25** Gorazde, Kigali oder: An Europas Grenzen kichert der Wahnsinn
- DGfE **28** Bericht über die Arbeit der Kommission "Bildungsforschung mit der
Dritten Welt": vom März 1992 bis März 1994
- DGfE **31** Renate Nestvogel: Zum DGfE-Kongress in Dortmund
- Leserbrief **32** Einwände von Skeptikern gegen die Eine-Welt-Pädagogik
- 34** Rezensionen
- 39** Informationen

Impressum: ZEP-Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 17.Jg. 1994 Heft 2. Die Zeitschrift erscheint im Verlag Schöppe & Schwarzenbart Tübingen / Hamburg. **Herausgeber:** Gesellschaft zur Förderung der Entwicklungspädagogik GfE. **Schriftleitung:** Alfred K. Tremel **Redaktionsanschrift:** 21521 Dassendorf, Pappelallee 19, Tel. 04104/3313. **Redaktions-Geschäftsführer:** Dr. Arno Schöppe, Tel. 040/6541-2921. **Ständige Mitarbeiter:** Prof. Dr. Asit Datta, Hannover; Dr. Hans Gängler, Dortmund; Pfr. Georg-Friedrich Pfäfflin, Stuttgart; Dipl. Päd. Ulrich Klemm, Ulm; Prof. Dr. Gottfried Orth, Karlsruhe; Dr. Annette Scheunpflug, Hamburg; Dr. Klaus Seitz, Nellingen/Stein; Barbara Toepfer, Weimar/Marburg; Prof. Dr. Alfred K. Tremel, Hamburg. **Kolumne:** Christian Graf-Zumsteg (Schweiz); Veronika Prasech (Österreich); Barbara Toepfer (ZEPpelin). **Technische Bearbeitung/EDV:** Sigrid Görgens, Esther Neumann, Heike Dohmen, Kerstin Tschinkel **Anzeigenverwaltung:** Verlag Schöppe & Schwarzenbart, Nonnengasse 1, 72070 Tübingen, Tel.: 07071/22801. **Verantwortlich i.S.d.P.:** Der geschäftsführende Herausgeber. **Titelbild:** Agentur Gocht Tübingen. **Wir bedanken uns für die kostenfreie Überlassung der Abdruckrechte, Abbildungen:** falls nicht bezeichnet: Privatfotos. **Das Heft ist auf umweltfreundlichem chlorfreiem Papier gedruckt. Diese Publikation** ist gefördert vom Ausschuss für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik e.V., Stuttgart.

Anmerkung: Generische Maskulina und Feminina werden im Text, falls von den Autoren nicht anders vermerkt, dem Sprachgebrauch im Deutschen entsprechend geschlechtsneutral verwendet.

Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:

erscheint vierteljährlich; Jahresabonnement DM 36,- Einzelheft DM 9,50; alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten; Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag. Abbestellungen spätestens acht Wochen vor Ablauf des Jahres.

Verlagsanschrift: Verlag Schöppe & Schwarzenbart, Nonnengasse 1, 72070 Tübingen, Tel.: 07071/22801, ISSN 0175-0488 D

Dieter Hampel

Menschenrechte als Universalismus - Menschenrechte als Partikularismus

*Diese Seiten waren leider im letzten Heft unlesbar -
hier noch einmal neu.*

I

Die Menschenrechte sind nichts Überhistorisches

Die modernen Menschenrechtsideen wurden im ausgehenden 18. Jahrhundert in der europäischen/westlichen Aufklärung zunächst im Sinne politischer Grundrechte formuliert, (z.B. Gleichheit vor dem Gesetz, Versammlungs- und Redefreiheit). Bei diesen politischen Grundrechten ging es zunächst primär um die Sicherung individueller Freiheitsrechte gegenüber Staat und Gesellschaft (Spannungsverhältnis Staat-Individuum).

Die politischen Grundrechte und die mit ihnen verbundenen institutionellen Regelungen (Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, freie und geheime Wahl) werden - so Prof. Dieter Oberndörfer, Universität Freiburg - „aus der Natur des Menschen begründet und erhalten deshalb die Bezeichnung Menschenrechte. Sie sind damit überzeitlich gültig, unaufhebbar und übernational, für alle Völker und Rassen verbindlich“ (1). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 postulierte: „Die universelle Natur dieser Rechte und Freiheiten steht außer Zweifel“.

Die politischen Grundrechte erhalten schon in der Aufklärung durch das Gleichheitspostulat eine soziale Dimen-

sion. Für die neuzeitliche Entwicklung der Menschenrechtsdiskussion ist die Ausweitung und Konkretisierung dieser sozialen Dimension charakteristisch. In Postulaten wie z.B. „Freiheit von Not“ (Atlantic Carter) oder „Recht auf Arbeit“ (allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948) usf. wird der enge Zusammenhang zwischen der Möglichkeit der Wahrnehmung politischer Freiheitsrechte und der sozialen Situation des einzelnen Menschen berücksichtigt.

II

„Die universelle Natur...steht außer Zweifel“ - Einsprüche

Position A:

Auf der UN-Menschenrechtskonferenz im Juni 1993 in Wien, insbesondere im Vorfeld dieser Konferenz, wurde eine - u.a. hitzige - Diskussion um den globalen Geltungsbereich der allgemeinen Menschenrechte geführt; die Unteilbarkeit der Menschenrechte wurde in Frage gestellt. Die Konferenz in Wien - so eine Argumentation im Vorfeld - dürfe nicht dazu mißbraucht werden, daß eine Gruppe von Nationen dem Rest der Welt ihren Standard in der Menschen-

rechtsdiskussion aufzwinge, hieß es z.B. in einem gemeinsamen Kommuniqué der asiatisch-pazifischen Staaten. Einige Staaten des Südens sprachen sogar von einem „geistigen Kolonialismus“ bzw. „mensenrechtlichen Kolonialismus“ der westlichen Staaten und stellten die Universalität des (westlichen) Menschenrechtskonzepts in Frage. Die Universalität der Menschenrechte, der individuelle, universelle Menschenrechtsbegriff, wurde dabei insbesondere unter dem Hinweis auf „kulturelle Verschiedenheiten“, religiöser, traditioneller Gegebenheiten sowie mit dem Argument der „Untauglichkeit für sich noch entwickelnde Nationen“ zurückgewiesen, relativiert bzw. grundsätzlich in Frage gestellt.

Ein Begriff wie „Menschenrechte“ sei der europäischen Tradition erwachsen, so der Soziologe Jean-Pierre Dikoume aus Kamerun, und wirke in der afrikanischen Kultur „aufgesetzt“. Kritik am Menschenrechtsbegriff wurde besonders von einigen islamischen und asiatischen Staaten geübt. Sie schränkten die bislang bestehende universelle Geltung der Menschenrechtsnormen ein und wollten sie durch sogenannte „regionalistische Menschenrechte“ minderen Standards ersetzen. Für ein Entwicklungsland seien die Menschenrechte „an erster Stelle die Rechte auf Unabhängigkeit, Dasein und Entwicklung“, so der chinesische Ministerpräsident Li Peng im Juni '93. „Bestimmte Formen“ von Menschenrechten sollten demgemäß keinem Land „aufgezwungen“ oder mit Auslandsbeihilfe, Handel oder Investitionen verknüpft werden (mensenrechtliche Konditionierung von Handel und Entwicklungshilfe). Die Asean-Staaten, Indien und die Volksrepublik China behaupteten, daß die Verwirklichung politischer und bürgerlicher Rechte vorübergehend - es blieb dabei unklar, wie lange - dem von der Regierung dekretierten wirtschaftlichen Fortschrittsmodell und der hierfür notwendigen politischen Stabilität geopfert werden müsse. Die Entwicklungsländer müßten zunächst auf eine allgemein gerechte und wirtschaftlich prosperierende Gesellschaft hinarbeiten, bevor die Rechte des Individuums berücksichtigt werden. So erklärte der indonesische Präsident Suharto, daß die Interessen von Gesellschaft, Staat und Nation Vorrang vor den Interessen des Einzelnen hätten. Islamische Länder (Iran, Saudi-Arabien, Sudan u.a.) vertraten wiederum die Auffassung, daß das islamische Strafrecht Vorrang vor internationalen Menschenrechtsnormen hätten.

Position B:

Von einigen europäischen Intellektuellen wurde im letzten Jahr vehement Einspruch gegen den Universalismus der Menschenrechte, der mit der Aufklärung proklamierten Konstante, erhoben. Hans Magnus Enzensberger verspottet die (naïve) Menschenrechtserklärung der UN von 1948 mit dem Einwand, sie sei nicht durchsetzbar (2). Angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß „vier Fünftel der Weltbevölkerung unter Verhältnissen leben, die der Rhetorik der Deklaration Hohn sprechen“, nennt er die Deklaration „zynisch“. Anthropologisch formuliert er: Der Mensch ist schlecht! Sein Credo ist daher die Ermunterung zur Abschaffung des universellen Anspruchs der Menschenrechte; außerdem seien sie „eurozentrisch“.

Diese Gleichgültigkeit bzw. dieses Vogel-Strauß-Syndrom legt uns nahe, sich darauf zu beschränken, das eigene Haus, den eigenen Garten, das eigene Land in Ordnung zu halten. Ausblendung des Elends ringsum und Konzentration auf das kleine Glück in den vier Wänden. Die 'nouvelle droite', die neue Rechte in Frankreich, stimmt dieser Auffassung zu. Auch sie hält die bedingungs- und grenzenlose Verteidigung der Menschenrechte für entbehrlich. Was einmal für alle gelten sollte, kann nach Alain de Benoist, Protagonist der 'nouvelle droite', heute nur noch für wenige gelten. Folgerichtig hebt eine Privilegierung dieses 'Projekts der Moderne' den universellen Anspruch des Projektes auf.

III.

Zur Gültigkeit der Menschenrechte: Kulturelle Vielfalt versus Universalismus?

Einerseits...

Die Frage, ob die Menschenrechte ein universelles Prinzip darstellen oder durch unterschiedliche Kulturen und Traditionen relativiert werden müssen, drohte die Wiener UN-Konferenz vor eine Zerreißprobe zu stellen. Nur mühsam konnte ein Kompromiß in der Frage der universellen Geltung der Menschenrechte gefunden werden: „Es ist die Pflicht der Staaten, unabhängig von ihrem politischen, ökonomischen und kulturellen System, alle Menschenrechte und fundamentale Freiheiten zu fördern und zu schützen“. Und der UN-Generalsekretär Boutros Ghali drängte in New York anlässlich des 'Tages der Menschenrechte' im Dezember '93 die internationale Gemeinschaft, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, daß Menschenrechte überall verwirklicht würden.

Trotzdem in Wien der Angriff jener abgewehrt wurde, die das Universalitätsprinzip mit dem Argument kultureller, religiöser und historischer Unterschiede zwischen den Völkern relativieren wollten, bleibt die Frage der universellen Gültigkeit des (westlichen) Menschenrechtskonzepts aktuell, ist der Verweis auf kulturelle Unterschiede gerechtfertigt. Gegen die „Kulturbeliebigkeit“ spricht die These, daß die Gültigkeit der Menschenrechte - wie anderer Wertmaßstäbe - kulturbezogen sei.

Inwieweit ist die universelle Gültigkeit von Menschenrechten mit der Wirklichkeit einer Vielfalt und Vielzahl von Kulturen vereinbar? Die Verbindung von Kultur und Religion ist unübersehbar (vgl. Islam, Indien etc.). Die Achtung kultureller Autonomie ist sodann Voraussetzung einer menschlichen Entwicklung. Folgt aus der faktischen Anerkennung eines kulturellen Pluralismus die normative Theorie eines Kulturrelativismus? - Ist nicht Verharmlosung oder Negierung des kulturellen Zusammenhangs, aus dem heraus Menschenrechte verstanden und anerkannt werden können, der kulturellen Bedingtheit von unterschiedlichen Menschenrechtsverständnissen, nichts anderes als Ausdruck unseres Eurozentrismus? Mit welchem Recht können wir die Universalität unserer dahinter liegenden ethnischen Muster beanspruchen?

Die Universalität des (westlichen) Menschenrechtskonzepts - in Europa und (Nord-)Amerika erst seit zwei Jahrhunderten durchgesetzt, (nach der Emanzipation von absolutistischer Herrschaft und Gottesgnadentum) - ist erst einmal nur seine eigene Behauptung. Andere Kulturen denken anders über unsere Art, das Verhältnis zwischen Individuum und Staat, zwischen Macht und Recht zu regulieren. Den individuellen Menschenrechten der industriellen Welt werden kollektive Menschenrechte gegenübergestellt.

Wer hat jemals die Maoris, die Yanomani oder die Mandingo gefragt, welches Konzept von Menschenrechten in ihrer Vorstellung existiert? Ob sie z.B. bloß im Sinne eines europäischen Bürgers ihre individuellen Rechte in bezug auf einen autoritären Staat definiert und gewahrt sehen wollen, wäre zu diskutieren.

In der asiatischen Region, dem religiös und kulturell andersartigen Umfeld Asiens, werden Konzepte der Gemeinschaft, der Hierarchie oder der Unterwerfung des Individuums betont. Allgemeinwohl steht vor Individualwohl, während die Europäer wie (Nord-)Amerikaner das Individuum mit seinen Rechten ganz oben an stellen. So ist der Islam „ein spezifisches kulturelles System, in dem das Kollektiv, nicht das Individuum im Mittelpunkt des Weltbildes steht“ (Bassam Tibi). Im Islam haben die Muslime als Gläubige allein Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, nicht aber individuelle Rechte.

...andererseits

Die Zur-Disposition-Stellung der Universalität von Menschenrechten durch den Verweis auf kulturelle Unterschiede, die Forderung nach Berücksichtigung historischer, kultureller, religiöser und regionaler Traditionen und Eigenarten bei der Normsetzung von Menschenrechten, die Debatte über die Kulturabhängigkeit oder -gebundenheit der Menschenrechte, stellt keinen „Freibrief für Menschenrechtsverletzungen“ aus. Allzuoft wird diese nicht unberechtigte Debatte hinsichtlich des Universalprinzips mißbraucht für politisch durchsichtige Interessen und der Abschottung menschenrechtsverletzender Regierungen vor internationaler Kontrolle. Unter dem Vorwand kultureller Relativierung und dem Verweis auf wirtschaftliche Entwicklungsschwierigkeiten wollen verschiedene Länder - gerade die Staaten, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden - von der tatsächlichen Situation in ihren Ländern ablenken. So wurde anlässlich der Vorbereitung der Wiener Konferenz der Universalitätsanspruch der Menschenrechte besonders von jenen Regierungen vehement kritisiert, die für systematische Menschenrechtsverletzungen an der eigenen Bevölkerung verantwortlich sind und folglich nicht besonders legitimiert erscheinen, im Namen ihrer jeweiligen Völker zu sprechen.

Der Respekt vor kulturellen und religiösen Eigenheiten endet nach meiner Auffassung, wo Menschenwürde, die Forderung nach humaner Behandlung von Menschen und bestimmte Rechte wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Freiheit des Geistes, verletzt werden. Hier hat der kulturelle Relativismus seine Grenzen. Hier gilt das Prinzip von der Unteilbarkeit der Menschenrechte. Kulturelle Unterschiede rechtfertigen z.B. niemals Folter und staatliche Willkür. Es darf nicht so sein, daß sich Länder, die Menschenrechte verletzen, dahinter verschanzten, daß sie aus ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage heraus zur Einhaltung von Menschenrechten nicht fähig seien; d.h. „Unterentwicklung“ als Freibrief für Menschenrechtsverletzungen. Gerade Diktatoren, die nichts mehr fürchten als das Aufbegehren von Mehr- wie Minderheiten, verteuflern die politischen Freiheiten als Luxus der Reichen. Es bleibt z.B. unbegründet wie unklar, inwieweit Menschenrechtsnormen wie Folter-, Sklaverei- und Diskriminierungsverbot u.a. zu einer „Verwestlichung“ beitragen sollen.

Auf Regierungsebene wird das Argument der kulturellen Relativität von Menschenrechten vor allem von fundamentalistischen islamischen Staaten gebraucht, die z.B. die Einführung der Sharia (mit ihren brutalen Körperstrafen) rechtfertigen oder die Benachteiligung von Frauen in ihren Gesellschaften nicht aufheben wollen. In solchen Fällen ist es wichtig, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu befragen, die Perspektive der Opfer einzunehmen. Denn letztlich ist das, was in aller Regel als allgemeine Kultur einer besonderen Gesellschaft ausgegeben wird, zumeist von denen definiert, die gerade an der Macht sind, im politischen



wie im sozialen und ideologischen Sinne. Befragt man die Opfer von Folter, ungerechtfertigter Vertreibung etc., muß man nicht lange über die Universalität der Menschenrechte streiten. Wohl in allen Kulturkreisen, wohl in allen Religionsgemeinschaften, gibt es Grundlagen, die, den Menschenrechten vergleichbar, Verpflichtungen für den Umgang der Menschen miteinander enthalten.

„Wir weisen die Logik zurück, daß eine Person in Asien ein geringeres Schutzrecht vor Folter haben soll, nur weil in Asien gefoltert wird. Die Universalität der Menschenrechte ist ein Prinzip, das in der ganzen Welt unabhängig von Kultur, Religion und Geschichte durchgesetzt werden muß“, so Cecilia Jimenez, Sprecherin des Dachverbandes der asiatisch-pazifischen Nichtregierungsorganisationen im Vorfeld der Wiener Konferenz. Die Religion dürfe „keinerlei Rechtsquelle sein, denn die Menschenrechte stehen über allen Kulturen“, so Hina Jilani, Anwältin und Mitglied einer pakistanischen Menschenrechtsorganisation gegen die Sharia-Gesetze. Diese und weitere hunderte Menschenrechtsgruppen sind Kronzeugen dafür, daß der Streit um die Menschenrechte eben nicht ein „Kulturkampf“ zwischen Okzident und Orient ist, sondern ein Konflikt zwischen herrschenden und unterdrückten Asiatinnen. Hier entpuppt sich die Formel von der regionalen Vielfalt als ein Schutzschild, hinter dem Eliten ihre Machtansprüche bewahren wollen.

IV.

Gleiches Recht für alle? Kulturrelativismus versus Universalismus

Weltweit gibt es wohl kein anderes System von Wertvorstellungen, weder religiös, politisch noch kulturell bestimmt, welches in so umfassendem Maß auf Zustimmung hoffen kann wie die internationalen Menschenrechte. Vieles spricht für den Anspruch, daß es universelle und unteilbare Menschenrechte über alle kulturellen und religiösen Grenzen hinweg gibt. Die Respektierung kultureller Aspekte darf aber die Verbindlichkeit transkultureller Werte nicht ausschließen. Mit welcher Begründung sollte die Akzeptanz fundamentaler Menschenrechte eine Kultur belasten, weil sie „verwestlicht“ sind? Ein enger und irreführender Kulturbegriff ist in Frage zu stellen. Er kann reaktionäre Züge beinhalten, denn nicht alle Kulturen bzw. deren Aspekte sind menschenfreundlich (so z.B. das Aussetzen neugeborener Säuglinge, das Steinigen von Ehebrecherinnen, rituelle Menschenopfer). Der kulturelle Relativismus hat seine Grenzen. Jede Kultur hat ihre ausbeuterischen, unterdrückerischen, diskriminierenden Werte. Weder pauschaler Respekt noch pauschale Geringschätzung ist angebracht. („So wie alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse und ihrer Kultur, gleiche Bürgerrechte und gleiches Wahlrecht haben sollten, so sollen auch alle in den Genuß der Annahme kommen, daß traditionelle Kultur wertvoll sei“, Charles Taylor).

Ist andererseits der Prozeß der Zivilisation inzwischen nicht zu einem universellen Prozeß der Weltzivilisation geworden? Bassam Tibi meint, „dies zu verleugnen, kommt der Behauptung gleich, Menschenrechte und Menschenwür-

de, so wie sie erstmals in der Menschengeschichte von der europäischen Aufklärung durchdacht und als oberste Werte aufgestellt wurden, seien europäisch und sie zu fördern, sei eine Imitation Europas“ (3). Und der Afrikaner Diallo fordert: „Wir müssen uns darauf einigen, daß die Menschenrechte keine Erfindung der Europäer sind, sondern ein universelles, zu allen Zeiten und überall gültiges Gesetz der Menschlichkeit“.

Viele Stimmen aus Ländern des Südens wenden sich vehement gegen jegliche Unterteilung prinzipieller Menschenrechte. Menschenrechte enden für sie nicht an Grenzen, sie sind unteilbar. Die Würde und Freiheit des Menschen könne nicht für den Westen geeignet und in den Ländern des Südens nicht anwendbar sein. „Es gibt nicht so etwas wie weiße, schwarze, gelbe, östliche oder westliche Menschenrechte: Es gibt universelle Rechte, die für menschliche Wesen und deren einzigartige wie universelle Charakteristiken gelten. ... Es ist im Namen der Universalität, daß es unseren Teil der Erde etwas angeht, wenn diese Rechte irgendwo anders verletzt werden. Ihre Anerkennung und Wahrung ist für Afrika eine dringliche Angelegenheit“ (Jacques-Mariel Nzouankeu, von der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Cheikh Anta Diop Universität in Dakar) (4).

Auch Ernest Mandel folgert, daß der universelle Charakter der Menschenrechte weder realtiviert noch beschnitten werden darf: „Freiheitsrechte sind keine Kennzeichen spezifischer Kulturen. Sie sind Vorbedingung individueller Integrität aller Erdbewohner“.

Allerdings darf die universell-menschheits-geschichtliche Auffassung individuellen bzw. gruppenspezifischen, kollektiven (Regional-)Identitäten den Respekt nicht a priori versagen. Gefordert ist eine Gratwanderung. „Das Problem liegt in der jeweiligen Entscheidung darüber, wo dem 'Recht auf Differenz' der legitime Respekt gebührt bzw. wo dessen Einforderung mit allgemeingültigen Werten von Menschenwürde und Gerechtigkeit kollidiert“ (Henning Meiber) (5). Die Wurzel für den Menschen muß der Mensch selbst sein.

Das Bestehen auf universelle, für alle Menschen gültige Rechte und Werte bedeutet freilich noch nicht, die universelle Gültigkeit eines bestimmten



Entwicklungsmodells oder auch bestimmter institutioneller Arrangements zu behaupten. Menschenrechte schreiben keinen Entwicklungsweg vor, sondern setzen Mindeststandards, die in ihrer konkreten Gewährleistung unterschiedliche Gestaltungsspielräume und rechtliche Umsetzungen erlauben. Konkret: Menschenrechte „konditionieren“ keine bestimmte Form der Demokratie. Vielmehr ist auch die Entfaltung anderer pluraler Demokratieformen mit weitreichender sozialer Partizipation der Bevölkerung auf der Grundlage der Menschenrechte vorstellbar.

V.

Zur Politik des Wegschauens

H.M. Enzensberger hat Recht mit seiner Beobachtung, daß die offenkundige Differenz zwischen der Idee und ihrer Durchsetzbarkeit dazu verleitet, die Idee rhetorisch hochzuhalten, aber für ihre Verwirklichung nichts zu tun. Der jugoslawische Krieg ist ein Beispiel. Auf europäischem Boden ist es wieder möglich, völlig ungestraft Zivilbevölkerungen umzubringen, einen rassistischen Eroberungskrieg zu führen. Die menschenrechtlichen Proklamationen sind angesichts der „ethnischen Säuberungen“ hohle, in den Wind gesprochene Formeln. Zwei Jahre lang schauen die Europäer schon zu, wie sich Serben, Kroaten und Bosnier gegenseitig töten. „so wie man Wespen in einem Marmeladenglas beobachtet und denkt, hoffentlich kommt keine raus!“ (Pascal Bruckner). Diese Mischung aus Menschenverachtung und Kurzsichtigkeit, diese Flucht vor der Verantwortung, beweist, daß Europa kaum an seine Werte glaubt, jedenfalls nicht genug, um sie zu verteidigen, wenn sie auf seinem eigenen Boden mit Füßen getreten werden, ja nicht einmal dann, wenn die gedemütigten und gemarterten Völker um Hilfe rufen.

„Wer Menschenrechte verletzt, soll nicht ruhig schlafen können“, sagte Außenminister Klaus Kinkel zum 'Tag der Menschenrechte' 1993 in der betreffenden Debatte im Bundestag. Im gleichen Zeitraum besuchten er und Bundeskanzler Helmut Kohl die chinesische Volksrepublik, obwohl sich dort an den politischen Zuständen nichts geändert hat. In Peking und anderen Orten riskieren Dissidenten immer wieder den Freiheitszug, um nichts anderes in Erinnerung zu bringen als das Streben nach Menschenrechten.

Warum nicht seine wirtschaftlichen Interessen engagiert verfolgen? Europäisch-nordamerikanische Ethik zahlt ja keine Dividende. Ist nicht längst die einzige Leitwährung (auch) der deutschen Politik nur noch die Ökonomie? Gegenüber politischen und wirtschaftlichen Interessen treten die Menschenrechte immer deutlich zurück. Der Doppeltzungigkeit ist kein Ende gesetzt. Beim zynischen wirtschaftspolitischen Deal (Umsatz und Menschenwürde) wird fast ausschließlich im gegenseitigen Interesse ein Mantel des Schweigens über die Vernichtung von Menschenleben gebreitet. Die Reduzierung des Kurdistankonflikts auf die Bekämpfung des „Terrorismus“ der Arbeiterpartei Kurdistans, die guten Kontakte der Bundesregierung mit entsprechenden iranischen Stellen, sind dafür Beispiele. Die Men-

schenrechte werden hier fast vollständig ausgeklammert: Leisetreterei steht auf der Tagesordnung.

Zwar werden menschliche Tragödien mit Betroffenheit registriert (siehe z.B. auch Sudan oder Angola), aber die Regierungen entscheiden zwischen dem, „was wichtig und dem, was menschlich ist“ (Alain Finkielkraut). Diese Unterscheidung zwischen Menschlichem und Wichtigem ist die bestimmende Hierarchie.

Es ist leicht, die menschenrechtlichen Ideale gegen die Macht- und Vorteilsstrategien der herrschenden Politik auszuspielen, sich aus der Verantwortung herauszustehlen. Sicher: Moral und Ethik haben für allzu viele in der Politik nichts zu suchen. Und koppelt sich die Realpolitik von der Moral ab, dann bleibt die pure Interessenabwägung übrig. Aber: Gelten moralische Prinzipien überhaupt als universelle Konstanten?

Fazit: Der Zwiespalt zwischen Idee und Wirklichkeit ist nicht die Widerlegung der Idee. Existent ist neben der Amoralität (auch) ein bescheidener Sisyphus, der den Stein immer wieder von neuem versucht, auf den Berg zu stemmen.

Anmerkungen:

- (1) Dieter Oberdorfer, in: Herausforderungen für die Entwicklungspolitik in den achtziger Jahren, Forschungsberichte des BMZ, Band 36, Köln: Weltforum 1982.
- (2) Hans Magnus Enzensberger: Aussichten auf den Bürgerkrieg, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1993.
- (3) Bassam Tibi: Akkulturation und interkulturelle Kommunikation - Ist jede Verwischung kulturimperialistisch?, in: Gegenwartskunde, Heft 2/1980, S.170ff.
- (4) zitiert in: Henning Melber, Der Weißheit letzter Schluß: Rassismus und kolonialer Blick, Frankfurt: Brandes & Apel 1992, S.119.
- (5) Henning Melber: Der Weißheit letzter Schluß, a.a.O., S.120.



Dieter Hampel, Dipl.-Soziologe, 1969-70 Entwicklungshelfer in Chile, 1971-73 Vertreter der Entwicklungshelferinnen im Verwaltungsrat des DFD, 1977-79 Mitarbeiter im Rückkehrer-Referat des DED, 1979-87 Referent der „Kontakt- und Informationsstelle“ (KIS) im Förderungswerk für rückkehrende Fachkräfte der Entwicklungsdienste, z.Zt. wiss. Mitarbeiter an der Universität Heidelberg; Gründungsmitglied von VEHEMENT - Vereinigung ehem. Entwicklungshelferinnen und von GERMANWATCH.